

Zur völkerrechtlich nicht genügenden Begründung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

von Mag. Arthur H. Lambauer, (2023)

In seinem bezeichneten Gemeinsamen Standpunkt vom 27. Dezember 2001¹, führt der Rat der Europäischen Union (der Rat) an theoretisch substantzieller Begründung ausschließlich aus, was folgt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung am 21. September 2001 erklärt, dass der Terrorismus eine wirkliche Herausforderung für die Welt und für Europa darstellt und dass die Bekämpfung des Terrorismus eines der vorrangigen Ziele der Europäischen Union sein wird.

(2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. September 2001 die Resolution 1373 (2001) verabschiedet, mit der umfassende Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere für den Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus festgelegt werden.

(3) Der Rat hat am 8. Oktober 2001 daran erinnert, dass die Union entschlossen ist, in enger Abstimmung mit den Vereinigten Staaten gegen die Finanzquellen des Terrorismus vorzugehen.

(4) Im Anschluss an die UNSC-Resolution 1333 (2000) hat der Rat am 26. Februar 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/154/GASP angenommen, demzufolge unter anderem die Gelder von Osama bin Laden und der mit ihm assoziierten Personen und Körperschaften eingefroren werden. Diese Personen, Vereinigungen und Körperschaften fallen daher nicht unter den vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt.

Die darin zitierte Erklärung des Europäischen Rates vom 21. September 2001² enthält an hierin Wesentlichem, was folgt:

Im Sinne seiner Schlussfolgerungen von Tampere erklärt sich der Europäische Rat damit einverstanden, dass ein europäischer Haftbefehl eingeführt und **eine gemeinsame Definition des Begriffs Terrorismus angenommen wird**. Dieser Haftbefehl wird das derzeitige System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten ersetzen. Die derzeitigen Auslieferungsverfahren spiegeln den Integrationsstand und den Umfang des Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nämlich nicht angemessen wider. Mit dem europäischen Haftbefehl wird die Möglichkeit dafür geschaffen, dass eine Justizbehörde

eine gesuchte Person direkt einer anderen Justizbehörde überstellt. **Gleichzeitig bleiben die Grundrechte und Grundfreiheiten gewahrt.**

Der Empfehlung für einen **BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) oder eines Zusatzprotokolls zur Überarbeitung der Definition terroristischer Straftaten teilzunehmen**,³ vom 22. März 2023, ist logisch zu entnehmen, dass eine solche, wie zuvor angesprochene Definition im Rahmen des EU-Rechts bis dato nicht gibt. Ich konnte auch keine finden. In dieser Empfehlung wird aber auf die **Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates**,⁴ verwiesen, in deren Erwägungsgründen es u. a. heißt:

Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI⁵ des Rates ist der Eckpfeiler des strafrechtlichen Vorgehens der Mitgliedstaaten gegen den Terrorismus. Ein allen Mitgliedstaaten gemeinsamer Rechtsrahmen, und insbesondere eine einheitliche Definition terroristischer Straftatbestände, dient als Bezugsrahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates⁶, der Beschlüsse 2008/615/JI⁷ und 2005/671/JI⁸ des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI¹⁰ und 2002/465/JI¹¹ des Rates.

Sodann wird im Artikel 2 Absatz 3 dieser Richtlinie wie folgt definiert:

„terroristische Vereinigung“ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, **um terroristische Straftaten zu begehen**; der Begriff „organisierter Zusammenschluss“ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine

¹ 2001/931/GASP; <http://data.europa.eu/eli/compos/2001/931/oj>.

² <https://www.consilium.europa.eu/media/20964/85097.pdf>.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023PC0151&qid=1697097826513>.

⁴ <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj>.

⁵ http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/475/2008-12-09.

⁶ http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2006/960/oj.

⁷ <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/615/oj>.

⁸ <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/671/oj>.

⁹ <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/603/oj>.

¹⁰ http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj.

¹¹ http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/465/oj.

kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Artikel 3 der Richtlinie lautet:

Artikel 3

Terroristische Straftaten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden **vorsätzlichen Handlungen** entsprechend ihrer Definition als Straftaten nach den nationalen Rechtsvorschriften, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit einem der in Absatz 2 aufgeführten Ziele begangen werden:

- a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
- b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
- c) Entführung oder Geiselnahme;
- d) schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, an einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
- e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;
- f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Sprengstoffen oder Waffen, einschließlich chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen;
- g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- i) rechtswidrige Systemeingriffe im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b oder c der genannten Richtlinie Anwendung findet, und rechtswidrige Eingriffe in Daten im Sinne des Artikels 5 der genannten Richtlinie in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Richtlinie Anwendung findet;
- j) Drohung, eine unter den Buchstaben a bis i genannte Handlung zu begehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele bestehen darin,

- a) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;

b) öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Dass diese Definition keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass gerichtlich straffbare Taten nach den allen Mitgliedern der Union gemeinsamen Rechtsgrundsätzen und Überzeugungen auch deren Rechtswidrigkeit sowie voraussetzen, dass der Täter schuldhaft handelt, kann nichts daran ändern, dass diese Prämissen somit in diese Definition hineinzulesen sind. Dasselbe – *nulla poena sine culpa nec non iusto facto* - muss für die im Artikel 4 der Richtlinie genannten *Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung* gelten.

Die, im eingangs zitierten Gemeinsamen Standpunkt des Rates genannte, Resolution des UN-Sicherheitsrates (UNSC)¹², enthält **keine** Definition des Terrorismus.¹³

Was die zuvor angesprochene womöglich vorliegende Rechtfertigung bzw. Entschuldigung von Taten angeht, die vordergründig als Terror angesehen werden könnten, liegt insbesondere die Resolution der UN-Generalversammlung (UNGA), 3034 (XXVII)¹⁴, vor, deren Titel lautet:

Measures to prevent international terrorism which endangers or takes innocent human lives or jeopardizes fundamental freedoms, and **study of the underlying causes of those forms of terrorism and acts of violence which lie in misery, frustration, grievance and despair** and which cause some people to sacrifice human lives, including their own, in an attempt to effect radical changes.

Die UNGA differenziert hier zwischen (Gründen für) *Internationalen Terrorismus, der unschuldige Menschenleben gefährdet oder kostet*, einerseits, und Gründen für Gewalttaten, die in Not, Frustration, Missstand und Verzweiflung liegen, andererseits. Damit bringt sie zum Ausdruck, dass die letzteren Taten von den ersteren unterschieden zu beurteilen sind; dass sie sie auch nicht als Straftaten ansieht, ergibt sich aus einem der operativen Gründe dieser Resolution, der da lautet:

Reaffirms the inalienable right to self-determination and independence of all peoples under colonial and racist regimes and other forms of alien domination and upholds the legitimacy of their struggle, in particular the struggle of national liberation movements, **in accordance with** the purposes and principles of the Charter and **the relevant resolutions of the organs of the United Nations**; [...].

Solche relevanten Resolutionen der Organe der UNO sind die beiden Resolutionen der UNGA 2621(XXV)¹⁵

¹² S/RES/1373(2001); <https://digitallibrary.un.org/record/449020>.

¹³ Siehe zur Tatsache, dass die vom UNSC im Zeitraum 1998 bis 2002 zum Thema Terrorismus angenommenen Resolutionen die Taten insbesondere der Taliban, des IS und anderer mit diesen verbundener Organisationen mitnichten verurteilt, sondern implizit als Gegenstand eines Befreiungskampfes – siehe dazu sogleich - anerkennt, meinen

Schriftsatz an den EGMR, vom 8. November 2016, S. 79ff; https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/10/20161108_ergaenzende_antraege_reduziert_geschwaerzt.pdf.

¹⁴ A/RES/3034(XXVII); <https://digitallibrary.un.org/record/191970>.

¹⁵ A/RES/2621(XXV); <https://digitallibrary.un.org/record/201688>.

sowie 2878(XXVI)¹⁶; auszugsweise lauten diese, in der angeführten Reihenfolge, wie folgt:

2. *Reaffirms* the inherent right of colonial peoples to struggle **by all necessary means at their disposal** against colonial Powers which suppress their aspiration for freedom and independence;

bzw.:

5. *Reaffirms* its recognition of the legitimacy of the struggle of the colonial peoples and peoples under alien domination to exercise their right to self-determination and independence **by all the necessary means at their disposal**, and notes with satisfaction the progress made in the colonial Territories by the national liberation movements, both through their struggle and through reconstruction programmes; [...].

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch die Resolution der UNGA 1514 (XV)¹⁷ insgesamt, in welcher die UNGA u. a. erklärt, wie folgt:

1. **The subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a denial of fundamental human rights, is contrary to the Charter of the United Nations and is an impediment to the promotion of world peace and co-operation.**

2. All peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

3. Inadequacy of political, economic, social or educational preparedness should never serve as a pretext for delaying independence.

4. All armed action or repressive measures of all kinds directed against dependent peoples shall cease in order to enable them to exercise peacefully and freely their right to complete independence, and the integrity of their national territory shall be respected.

Zu erwähnen ist schließlich, dass, wie ich andernorts¹⁸ nachgewiesen habe, die in der UN-Konvention gegen den Völkermord enthaltene Definition dieses Völkerrechtsverbrechens auch solche Taten miteinschließt, die lediglich einen der es definierenden Tatbestände **bewirken**, und zwar auch ohne, dass der Täter einen darauf abzielenden Vorsatz hat. Aus diesem Grund ist zu argumentieren, dass die nordwestlichen Konsumgesellschaften, aus deren luxuriösem Konsumverhalten das Darben der unterdrückten Völker des globalen Südens kausal resultiert, als des kollektiv begangenen Völkermordes an ihnen schuldig anzusehen sind. Denn sie nutzen ihre demokratischen Rechte nicht, ihre dafür in erster Linie verantwortlichen Regierungen gegen solche auszutauschen, die die Grundsätze der UN-Charta einhalten, wozu sie aber nach ebendiesen verpflichtet sind. Gewaltakte, wie die hier interessierenden, richten sich also tendenziell mitnichten gegen Unschuldige, was noch hinzukommt und auf die Zionisten auch aufgrund deren Funktion im Nahen Osten, das Öl für den Nordwesten billig zu halten, in besonderem Maße zutrifft.

Basierend auf diesem, oben genannten, Gemeinsamen Standpunkt nahm der Rat den *BESCHLUSS (GASP)*

2021/142 *DES RATES* vom 5. Februar 2021 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2020/1132 an, in dessen, wie auch im Anhang des Gemeinsamen Standpunktes selbst, die HAMAS und die HAMAS-IZZ AL-DIN AL-QASSEM als an terroristischen Handlungen beteiligte bzw. als Terrororganisationen stigmatisiert werden; und zwar, aus den hier dargelegten Gründen, zu Unrecht!

Denn angesichts der oben dargestellten Völkerrechtslage, also insbesondere dem wehrhaften Recht auf Selbstbestimmung, dessen Anwendung die HAMAS angesichts der seit Jahrzehnten erfolgenden Drangsalierung ihrer durch den Staat Israel zumindest *prima facie* für sich in Anspruch nehmen kann, hätte der Rat detailliert begründen müssen, warum solche Anwendung gleichwohl nicht stattzuhaben habe, was nicht geschehen ist.

Hinzukommt schließlich, dass der Rat kein unabhängiges Tribunal bzw. Gericht im Sinne der einschlägigen Menschenrechte ist, welche garantieren, dass über eines strafrechtliche Schuld nur ein ebensolches abspricht; sondern ein politisch bestimmtes Organ. Umgekehrt begnügen sich viele nationalen Strafgerichte, die über den Straftatbestand der Mitgliedschaft zu einer Terroristischen Vereinigung absprechen, betreffs eines Beweises solcher Mitgliedschaft damit, auf gerade diese einschlägigen Beschlüsse der EU zu verweisen, geschweige denn, einen Gegenbeweis zuzulassen.

Dabei können sie sich **zum Schein** auf die Artikel 9 und 10 der Satzung des Nürnberger Tribunals¹⁹ berufen, die da lauten:

Article 9

At the trial of any individual member of any group or organisation the Tribunal may declare (in connection with any act of which the individual may be convicted) that the group or organisation of which the individual was a member was a criminal organisation.

After receipt of the Indictment the Tribunal shall give such notice as it thinks fit that the prosecution intends to ask the Tribunal to make such declaration and any member of the organisation will be entitled to apply to the Tribunal for leave to be heard by the Tribunal upon the question of the criminal character of the organisation. The Tribunal shall have power to allow or reject the application. If the application is allowed, the Tribunal may direct in what manner the applicants shall be represented and heard.

Article 10

In cases where a group or organisation is declared criminal by the Tribunal, the competent national authority of any Signatory shall have the right to bring individuals to trial for membership therein before national, military or occupation courts. In any such case the criminal nature of the group or organisation is considered proved and shall not be questioned.

Außerdem sieht Artikel 6 des *Agreement for the prosecution and punishment of the major war criminals of the European Axis*²⁰ vor, was folgt:

Nothing in this Agreement shall prejudice the jurisdiction or the powers of any national or occupation court

¹⁶ A/RES/2878(XXVI); <https://digitallibrary.un.org/record/192064>.

¹⁷ A/RES/1514(XV); <https://digitallibrary.un.org/record/206145>.

¹⁸ Siehe meinen in FN 13 zitierten Schriftsatz, S. 306ff!

¹⁹ 82 UNTS 251, Annex; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2082/v82.pdf>.

²⁰ Ebd. (FN 19).

established or to be established in any Allied territory or in Germany for the trial of war criminals.

Das Prozedere, wie es im oben zitierten Artikel 9 Absatz 2 der Satzung vorgesehen ist, verstößt selbstredend gegen das menschenrechtliche Prinzip, wonach man sich nicht selbst belasten muss, sodass es keinen Ersatz dafür vorzukehren geeignet ist, im individuellen Prozess gegen ein mutmaßliches Mitglied diesem jeweils zu beweisen, dass die Organisation krimineller Natur ist.

Abschließend ist noch auf die Resolution 3014 (XXIX)²¹, *Definition of Aggression*, der UNGA einzugehen, in dessen Anhang, Artikel 7, es heißt, wie folgt:

Nothing in this Definition, and in particular article 3, could in any way prejudice the right to self-determination, freedom and independence, as derived from the Charter, of peoples forcibly deprived of that right and referred to in the *declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations*²², particularly peoples under colonial and racist regimes or other forms of alien domination; nor the right of these peoples to struggle to that end and to seek and receive support, in accordance with the principles of the Charter and in conformity with the above-mentioned Declaration.

Arthur H. Lambauer

²¹ A/RES/3314(XXIX); <https://digitallibrary.un.org/record/190983>.

²² A/RES/2625(XXV); <https://digitallibrary.un.org/record/202170>.